

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Freital. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein mit dem Namen „Kultur- und Tanzwerkstatt e.V.“ mit Sitz in Freital verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kunst und Kultur, hierbei insbesondere auch des Sportes. Der Verein oder auch Sparten des Vereins können eigenständige Mitglieder in Verbänden sein, die zur Ausübung ihres jeweiligen Handlungsfeldes notwendig bzw. unterstützend sind, soweit diese nicht dem Vereinszweck schädlich gegenüberstehen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Koordinierung von Konzepten und Projekten zur Erschließung von Innovationspotentialen,
 - die Initiierung von Innovationsdialogen mit Vertretern von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Jugend, Bildung und Sport zum Aufbau Erfolg versprechender Kooperationsstrukturen,
 - Projekte zur Völkerverständigung, Begegnung und Förderung der Toleranz,
 - die Mitarbeit in Informations- und Kontaktnetzwerken,
 - die Förderung der Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildung,
 - die Förderung von Kreativität und Eigeninitiative,
 - die Förderung der Jugendpflege und der allgemeinen Jugendarbeit,
 - die Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Seminaren,
 - Unterstützung anderer kultureller Veranstaltungen und Projekte,
 - die Pflege und Förderung des Sportes durch Abhaltung von Training, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.

- 3) Der Verein ist berechtigt, Vereine oder Gesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Geschäftszweck verfolgen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen sowie Vertretungen und Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 3 **Gliederung**

- 1) Für jede im Verein betriebene, konzeptionell spezielle Richtung kann im Bedarfsfall eine Sparte eröffnet werden, die von einem vom Vorstand benannten und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Leiter organisatorisch geführt wird im Sinne des Vereinszweckes und der Satzung. Spartenleiter sind außerordentliche Mitglieder des Vorstandes, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.
- 2) Innerhalb einer Sparte können Spartenbeiträge, die der finanziellen Absicherung von spartenspezifischen Ausgaben dienen sollen, erhoben werden. Finanziell defizitär agierende Sparten dürfen dem Verein nicht wirtschaftlich schaden und können nach einer Fristsetzung zur Behebung geschlossen werden. Überschüsse einer Sparte verbleiben in dieser und dienen zur Rücklagenbildung, insbesondere von Personalkosten.

§ 4 **Mittelverwendung**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politisch und konfessionell ist der Verein unabhängig.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten werden nur nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- 5) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein für Jugendarbeit e.V. mit Sitz in 01705 Freital, Rudeltstraße 1, der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen jeden Alters und juristische Personen werden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme bei Beschlussfassungen und Wahlen. Minderjährige Mitglieder können durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme bei Beschlussfassungen und Wahlen vertreten werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nach Befürwortung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Es besteht die Möglichkeit zur Bildung eines Beirates, der den Vorstand in erweiterten Vorstandssitzungen rechtlich und inhaltlich beraten kann. Der Beirat wird durch den Vorstand gewählt.
- 5) Vereinsmitglieder dürfen keine Angestellten des Vereins sein.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen oder mit der Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Quartals eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des laufenden Quartals.
- 3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung

des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied schriftlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Vorstandsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt das als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt Beiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Höhe und Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Regulär werden Beiträge etc. unbar per Lastschriftverfahren entrichtet. Außerregulär können Beiträge mit Zustimmung des Schatzmeisters auch per Überweisung oder in bar gegen Quittung getätigt werden. Grundbeiträge können jährlich per Überweisung zum 15. März eines Jahres für das Jahr gezahlt werden.
- 2) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirats sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten und auf Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins entsprechend der festgelegten Konditionen für Vereinsmitglieder sowie auf Mitbestimmung aller den Verein betreffenden Belange.
- 2) Bei Erfordernis des Vereins nach Vorstandsbeschluss, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder fordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand leitet die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ein. Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 20 Werktage vor dem Versammlungstermin.

- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins einzusetzen, die Beschlüsse der Organe zu achten, verantwortungsbewusst mit dem Eigentum des Vereins umzugehen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand, im Sinne des BGB und der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung,
 - die Mitgliederversammlung und
 - die Jugendvertretung.
- 2) Der Beirat ist, wenn er besteht, ein beratendes Organ, ebensolches gilt für außerordentliche Mitglieder des Vorstandes, wie Spartenleiter.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht, aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie einem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, oder allein mit einem weiteren vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Jugendwart und einem Schriftführer. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind innerhalb des Vorstands stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

- 2) Die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/ einer angestellten Geschäftsführer(in) übertragen. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung (siehe § 11 Abs. 4).
- 3) Zur Förderung des Vereinszwecks, zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Sparten eröffnen. Die jeweiligen Leiter ernennt der Vorstand.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Wahl des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder Vorstandes werden für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Durch 1/3 der Vereinsmitglieder kann die Vertrauensfrage gestellt und auf einer Neuwahl bestanden werden, wenn der Vorstand seine Aufgaben nicht zum Zwecke der Satzung erfüllt und eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen wurde.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13

Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand trifft sich mindestens vierteljährlich zu Vorstandssitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen.
- 2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 4) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Beschlüsse werden in Beschlussprotokollen festgehalten.

§ 14**Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Minderjährige nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter mit je einer Stimme wahr.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet regulär einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Bestätigung des in der Jugendvertretung gewählten Jugendwarts und der vom Vorstand benannten Spartenleiter,
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu

- Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen,
- jährliche Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über den Haushaltsplan,
- die Gründung und/oder Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen,
- jährliche Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 16

Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, dürfen nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören und dürfen keine Angestellten des Vereins sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Jugendvertretung

- 1) Alle Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die Mitglied des Vereins sind, sind gleichzeitig Mitglied innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und haben ein Stimm- und Wahlrecht innerhalb dieser.
- 2) Die Jahreshauptversammlung der Jugendvertretung findet mindestens einen Monat vor der regulären jährlichen Mitgliederversammlung statt, eingeladen wird hierzu schriftlich 20 Werktage vorab. Die Jahreshauptversammlung der Jugendvertretung wählt den Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden muss und danach Mitglied des Vereinsvorstandes ist. Einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten genügt zur Wahlbestätigung und Beschlussfassung.

- 3) Zentrale Aufgaben des Jugendwartes sind vor allem der Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Jugend und Vorstand im Verein, die Interessenvertretung der Jugend im Vorstand, die Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein, die Betreuung sämtlicher Jugendlichen im Verein und die Planung und Mitwirkung an der Durchführung von Veranstaltungen aller Art, an denen jugendliche Mitglieder beteiligt sind.

§ 18

Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- öffentliche Fördermittel,
- Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Mitgliedsbeiträge, laut Beitragssatzung,
- eigenerwirtschaftete Mittel.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1) Zur Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung des Vereins wird auf § 3 der Satzung verwiesen.
- 2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 14.12.2011 geändert und ist in der vorliegenden Fassung gültig.